

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
des Kreises Heinsberg**

Aktenzeichen: 370.0039/22/1.6.2

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird öffentlich bekannt gegeben:

Die AF BMR Repowering Waldfeucht GmbH & Co. KG, Industriestraße 50, 52525 Heinsberg beantragt ein freiwilliges Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ihrer Genehmigung zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 1) des Typs Nordex N163/5.700 kW mit einer Nabenhöhe von 118 m, Rotordurchmesser 163 m und einer Gesamthöhe von 199,50 m gemäß Ziffer 1.6.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - (4. BImSchV) in einer ausgewiesenen Vorrangzone der Stadt Waldfeucht im Bereich Waldfeucht auf dem Grundstück Gemarkung Waldfeucht, Flur 9, Flurstück 165.

Das Vorhaben bildet gemeinsam mit 24 weiteren Windenergieanlagen eine Windfarm im Sinne des UVPG und fällt somit unter die Nr. 1.6.1, Spalte 1 „X“, so dass das Vorhaben UVP-pflichtig ist. Für eine der bestehenden Windenergieanlagen wurde bereits im Jahre 2018 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Deshalb wird in diesem Verfahren im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung untersucht, ob das beantragte Vorhaben zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Änderung der Anlage bezieht sich auf die Nachtkennzeichnung von Dauer- auf bedarfsgerechte Befeuerung.

Die Prüfung hat ergeben, dass zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die Änderung der Nachtkennzeichnung nicht zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Heinsberg, den 29.06.2022

Der Landrat

gez.

Pusch